



Ihr elektronisches D.A.S. Kundenmagazin

Bayen String

In dieser Ausgabe:

- Rechtstipps für Privatgeschäfte im Internet
- Was man beim Bewerbungsgespräch fragen darf
- Wie man richtig bei KI-Bewerbungen vorgeht
- Photovoltaik in Mehrparteienhäusern
- Arzthaftung



Private Onlinegeschäfte

Der Boom privater Onlinegeschäfte hält an. Was viele nicht wissen: Zu Jahresanfang 2023 ist das Digitale-Plattformen-Meldepflichtgesetz (DPMG) in Kraft getreten, das die Transparenz im Steuerbereich erhöhen soll. Demnach müssen digitale Plattformen wie eBay oder willhaben steuerrelevante Informationen über Privatverkäufe ab einem gewissen Wert an das Finanzamt weitergeben. Denn liegt aufgrund von Onlineverkäufen eine gewerbliche Tätigkeit vor, ergeben sich unter anderem steuer-, haftungs-, sozialversicherungs- und gewerberechtliche Verpflichtungen. Für Privatpersonen ist hier besondere Vorsicht geboten: Ab Erreichen bestimmter Einkommensgrenzen können Förderungen, Studien- und Familienbeihilfen wegfallen. Die Regelung

betrifft Anbieter, deren erzielte Umsätze 2.000 Euro im Kalenderjahr übersteigen oder jene, die mehr als dreißig Transaktionen im Jahr über die Plattform getätigt haben. Voraussetzung ist, dass die Bezahlung nachweislich über die Plattform erfolgte.

Von Waren bis hin zu Dienstleistungen

Unter diesen Leistungsbegriff fallen nicht nur über die Plattform verkaufte und bezahlte körperliche Waren, sondern auch persönlich erbrachte Dienstleistungen sowie die Vermietung diverser Verkehrsmittel (wie z.B. Carsharing oder Fahrradverleih) oder von unbeweglichen Sachen (beispielsweise Wohnungen). Voraussetzung ist, dass die Zahlung über die anbietende Plattform selbst abgewickelt wird (z.B. über PayLivery). Nicht vom DPMG betroffen sind demnach Anbieter, die außerhalb der Plattform für ihre Dienstleistungen vergütet werden. Plattformbetreiber müssen Anbieter außerdem darüber informieren, wenn sie steuerrechtlich relevante Daten an die Finanzbehörden übermitteln. Bei Unklarheiten

Stock by Getty Images

bezüglich Einkünften und sich daraus ergebenden Folgen empfiehlt es sich, Steuerberater oder die Wirtschaftskammer hinzuzuziehen.

Was generell bei Privatverkäufen rechtlich zu beachten ist:

Rücktrittsrecht

Bei Geschäften zwischen Privatpersonen gibt es kein gesetzliches Rücktrittsrecht. Das vierzehntägige Rücktrittsrecht nach dem Fernund Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Verkäufer ein Unternehmer ist und gilt dort ausschließlich für den Käufer. Der Vertrag kann daher bei Verträgen zwischen Privaten nicht aufgelöst und auch der gesamte Kaufpreis gegen Rückgabe nicht zurückverlangt werden. Lediglich im Falle eines Leistungsverzugs besteht die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten.

Gewährleistung

Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung müssen Verkäufer für die Mangelfreiheit der Ware ab dem Zeitpunkt der Übergabe einer beweglichen Sache zwei Jahre lang einstehen. Binnen der ersten sechs Monate ab der Übergabe liegt es auf Seite des Privatverkäufers zu beweisen, dass die Sache mangelfrei überreicht wurde. Im Falle eines Mangels kann eine Verbesserung, ein Austausch, eine nachträgliche Preisminderung oder in letzter Konsequenz eine Rückabwicklung des Vertrages verlangt werden. Allerdings gibt es zwischen Privaten die Möglichkeit, die Gewährleistung vorab im Onlineangebot auszuschließen. Für ausdrücklich oder schlüssig zugesicherte Eigenschaften müssen Verkäufer trotz des Ausschlusses einstehen. Doch was versteht man eigentlich unter einem Mangel? Juristisch betrachtet ist es die Abweichung der Ist- von der vertraglich geregelten Soll-Beschaffenheit einer Sache. Beispielsweise in Bezug auf die gelieferte Menge, die Art der Sache, auf fehlerhafte Waren oder auf einen Mangel aufgrund von falschen Werbeversprechen.

Originalrechnung

Wird bei einem Privatverkauf die Originalrechnung mitgegeben, kann der Gewährleistungsanspruch gegenüber dem Erstverkäufer bzw. Händler aufrecht bleiben. Dazu müssen allerdings die Rechte vom Verkäufer an den Käufer abgetreten werden. Den Händlern reicht in der Praxis oftmals die Vorlage der Originalrechnung. Ob eine vorhandene Garantie auch für einen Zweiterwerber gilt, ist im jeweiligen Garantievertrag nachzulesen.

Betrug beim Onlineshopping

Die steigende Beliebtheit von privaten Onlinekäufen bietet auch Kriminellen eine Plattform, sich unrechtmäßig zu bereichern. Selbst wenn der Großteil der Verkäufe problemlos abläuft, besteht das Risiko, an Betrüger zu geraten. Bei Internetbetrug denken viele automatisch an einen Käufer, der die bestellte und bereits bezahlte Ware nicht erhält. Keine Seltenheit sind auch Fälschungen statt echter Markenware.

Das Risiko liegt allerdings nicht nur auf Käufer-, sondern auch auf Verkäuferseite. Wird man etwa als Verkäufer aufgefordert, etwas zu überweisen, oder muss man bei einem externen Link Codes oder Daten eingeben, sollte man vorsichtig sein. Betrugsmaschen sind oft mit einer unüblichen Kaufabwicklung verbunden. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Kauf durch ein anderes Versandunternehmen abgewickelt werden soll, im Zuge dessen man als Verkäufer eine E-Mail mit weiteren Anweisungen erhält. Diese E-Mails können zwar aussehen wie die eines bekannten Versanddienstleisters, jedoch dennoch Fake sein. Bekommt man eine solch unübliche Vorgehensweise vom Käufer vorgeschlagen, sollte bestenfalls umgehend der Kontakt mit dem potenziellen Vertragspartner abgebrochen werden. Auch eine Meldung an die Verkaufsplattform ist denkbar.



Was tun im Fall des Falles

Hat man bereits die E-Mail geöffnet und einen Code eingegeben, sollte man sehr wachsam sein. Besonderes Augenmerk muss hier auf Auffälligkeiten beim Account der Verkaufsplattform gelegt werden, beispielsweise ob das Einloggen nach wie vor funktioniert. Im Zweifel kann man das Konto über den Plattformbetreiber sperren lassen, um betrügerische Geschäfte in fremdem Namen zu vermeiden. Würden etwaige Opfer nämlich Anzeige erstatten, könnte man als scheinbarer Vertragspartner selbst unschuldig ins Visier der Behörden geraten.

Ebenso sollte das Bankkonto gut im Auge behalten werden. Besteht der Verdacht, dass Fremde Zugang zum Konto erlangt haben, muss auch dieses umgehend gesperrt werden.

Egal, ob Käufer oder Verkäufer – ist man Opfer einer Betrugsmasche geworden, sollte man jedenfalls eine Anzeige bei der Polizei erstatten. Die Chancen, Geld oder Ware zurückzuerhalten, sind dennoch oft gering.

Die Warnsignale

- Vorsicht bei zu gut klingenden und zu günstigen Angeboten
- Achtung bei Geldtransaktionen ins Ausland
- Keine Überweisungen als Verkäufer tätigen
- Die Kommunikation direkt über die Plattform spielen
- Vorsicht bei unüblichen Verkaufsabwicklungen
- Achtung beim Öffnen von externen Links und E-Mails
- Vorsicht bei Vorauskasse als Käufer
- Am sichersten ist eine persönliche Übergabe mit Barzahlung
- Persönliche Daten sollten niemals leichtsinnig herausgegeben werden
- Den Kauf am besten immer dokumentieren (z.B. Screenshots vom Angebot, Schriftverkehr)





Bewerbungsfragen richtig stellen

Einen guten Arbeitsplatz zu finden, ist nicht immer einfach. Umgekehrt kann es für Arbeitgeber eine ebenso große Herausforderung darstellen, geeignete Arbeitskräfte zu finden. Idealerweise wird noch vor dem unterzeichneten Arbeitsvertrag geprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten den gewünschten Anforderungen tatsächlich entsprechen und auch ins Team passen. Kein Wunder also, dass Arbeitgeber alle dasselbe Ziel verfolgen – und zwar bereits im Zuge des Bewerbungsgespräches so viele Informationen wie möglich zu sammeln. Was viele nicht beachten: Nicht alle für Arbeitgeber interessanten Fragen sind auch erlaubt. Im Gegenteil gibt es Fragen, die sogar absolut tabu sind. Die Zulässigkeit hängt hingegen von der jeweiligen Tätigkeit ab. Der Grat ist dabei oft schmal und die Grenze im Einzelfall

schwierig zu ziehen. Eines steht jedoch fest: Neben den wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens müssen jedenfalls auch die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte von Bewerberinnen und Bewerbern gewahrt bleiben.

Persönliche Fähigkeiten im Fokus

Es dürfen grundsätzlich nur Fragen gestellt werden, die in Bezug zu der angestrebten Tätigkeit stehen und die persönlichen Fähigkeiten aufzeigen können. Fragen nach der Ausbildung, den bisher ausgeübten Funktionen und erforderlichen fachspezifischen Kenntnissen sind demnach erlaubt und sinnvoll. Diese Fragen müssen wohlgemerkt wahrheitsgemäß beantwortet werden. Bewerberinnen und Bewerber sind jedoch nicht verpflichtet, alle vorherigen Arbeitgeber bekannt zu geben. Lücken im Lebenslauf werden vermutlich dennoch kritisch hinterfragt werden.

Welche Fragen sind unzulässig?

Im Falle absolut unzulässiger Fragen haben Bewerberinnen und Bewerber sogar ein "Recht auf Lügen", sofern eine wahrheitsgemäße Antwort die Chancen auf eine Anstellung gefährden würde. Ein absolutes No-Go ist etwa die Frage nach der Familienplanung, also nach einer Schwangerschaft oder ob Kinder geplant sind. Auf derartige Fragen muss keine Antwort gegeben werden. Es gibt jedoch Ausnahmen: Erfordert der konkrete Arbeitsplatz Tätigkeiten, die Schwangere nicht gefahrlos ausüben können – beispielsweise das Heben schwerer Lasten oder Hantieren mit gefährlichen Stoffen –, wird die Frage wohl doch gerechtfertigt sein, da der Arbeitgeber für den Arbeitnehmerschutz zu sorgen hat.

Fragen zum Vorliegen von Behinderungen sind grundsätzlich ebenfalls unzulässig. Bewerber müssen diese nicht explizit erwähnen. Es muss nur dann darauf hingewiesen werden, wenn die Tätigkeit aufgrund der Behinderung nicht ausgeübt werden kann. Generell müssen auch Fragen zu Erkrankungen nicht beantwortet werden. Den Gesundheitszustand zu erfragen, ist nur dann zulässig, wenn der Arbeitgeber ein besonderes Interesse an der Antwort hat. Dies ist dann der Fall, wenn die zukünftige Tätigkeit aufgrund der Erkrankung nicht oder nur beeinträchtigt

ausgeübt werden könnte. Abhängig vom Arbeitsplatz kann auch die Frage nach dem Impfstatus gegen gewisse Erkrankungen zulässig sein. Die Abgrenzung, welcher Arbeitsplatz welche Frage rechtfertigt, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Ebenso tabu sind Fragen nach der sexuellen Orientierung, der Religionszugehörigkeit oder der Parteizugehörigkeit. Und wie sieht es hinsichtlich Vorstrafen aus? Fragen dazu sind nur sehr eingeschränkt erlaubt, sofern die Antwort für den Beruf relevant ist. Getilgte Strafen dürfen allerdings nie erfragt werden.

Die gläserne Social-Media-Welt

Nicht nur das Vorstellungsgespräch kann nützliche Informationen bringen: In Zeiten wie diesen kann auch das Internet interessante Informationen zu Bewerberinnen und Bewerbern enthüllen. Es ist nicht verboten, persönliche Informationen via Social Media zu recherchieren. Alles, was Personen öffentlich über sich preisgeben, können potenzielle Arbeitgeber natürlich berücksichtigen.



Stock by Getty Images



Stock by Getty Image:

Arzthaftung im Fokus

So gut wie jede Person ist früher oder später regelmäßig auf ärztliche Behandlungen angewiesen. Doch wie kommt es eigentlich zu einem Behandlungsvertrag und wann treten Behandlungsfehler auf? Wir haben bei unserem auf Medizinrecht spezialisierten und in Wien ansässigen D.A.S. Partneranwalt Mag. Damian Brzezinski nachgefragt.

Laut Rechtsprechung des OGH handelt es sich bei einem Behandlungsvertrag um ein "nicht näher typisiertes Vertragsverhältnis, auf Grund dessen der Arzt dem Patienten eine fachgerechte, dem objektiven Standard des besonderen Fachs entsprechende Behandlung, nicht aber einen bestimmten Erfolg schuldet." Der Behandlungsvertrag selbst kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen, eine Einwilligung ist jedenfalls erforderlich. Eine ärztliche

Behandlungspflicht liegt nur in seltenen Fällen vor, etwa eine Erste-Hilfe-Leistung bei drohender Lebensgefahr.

Ärztliche Behandlung und deren Rechtsfolgen

Zu den ärztlichen Pflichten im Rahmen der Behandlung zählt unter anderem die Aufklärungspflicht. Durch die Aufklärung soll die zu behandelnde Person die Heilbehandlung selbst, ihren Verlauf und ihre möglichen Auswirkungen und Risiken kennenlernen (=Selbstbestimmungsaufklärung) sowie in die Lage versetzt werden, sich auch nach der Heilbehandlung therapiegerecht verhalten zu können (=Sicherungsaufklärung).

Mögliche Fehler

Jeder hat schon von der Amputation falscher Gliedmaßen gehört, doch Behandlungsfehler können vielfältig sein. Darunter fallen beispielsweise auch die verspätete Überweisung von Patienten an Spezialeinrichtungen oder die Verletzung der Sicherungsaufklärung. Generell liegt ein Behandlungsfehler dann vor, wenn die übliche Sorgfalt eines ordentlichen Durchschnittsarztes in der konkreten Situation vernachlässigt wurde oder Ärztinnen und

Ärzte nicht gemäß der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung vorgegangen sind. Eine Behandlungsmethode gilt grundsätzlich dann als fachgerecht, wenn sie von der Wissenschaft anerkannt wird.

Doch auch Aufklärungsfehler können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen: Ärztinnen und Ärzte haften bei einem Aufklärungsfehler auch dann, wenn ein Eingriff lege artis, also vorschriftsmäßig, erfolgt ist und sich lediglich das Operationsrisiko verwirklicht hat. Die Aufklärung ist außerdem zu dokumentieren, um diese nachweisen zu können. Die ärztliche Dokumentationspflicht umfasst unter anderem auch die Anamnese, die Diagnose, den Krankheitsverlauf und die ärztlichen Maßnahmen sowie Arzneispezialitäten. Wird eine Heilbehandlung oder andere Maßnahme nicht dokumentiert, so gilt laut OGH die Annahme, dass diese nicht erfolgt ist.

Schadensersatz

Schadensersatzansprüche entstehen dann, wenn die Haftungstatbestände Schaden, Verursachen, Rechtswidrigkeit und Verschulden vorliegen. Die Verursachung setzt voraus, dass der Schaden aufgrund der medizinischen Maßnahme eingetreten ist und es sich nicht um Zufall handelt. In diesen Fällen liegt die Beweislast grundsätzlich auf Patientenseite, wobei hier Beweiserleichterungen vorgesehen sind. Da der Schadensersatzanspruch verjähren kann, muss dieser binnen drei Jahren ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, ab dem Patienten den Schaden und den Schädiger kennen. Eine Verjährung nach drei Jahren gilt ebenso für vorhersehbare Folgeschäden.

Eine ausführliche Abhandlung zu diesem Thema finden Sie in der aktuellen D.A.S. Rechtsbibliothek, verfasst von RA Mag. Damian Brzezinski, einem unserer D.A.S. Partneranwälte.



Stock by Getty Images



Recht gut erklärt

Was ist ein "Vermögensopfer"?

Es handelt sich hier um einen Begriff aus dem österreichischen Erbrecht, der bei Schenkungen von Liegenschaften an Nicht-Pflichtteilsberechtigte zur Anwendung kommt.

Dabei stellt sich folgende Frage: Wie lange müssen Schenkungen an solche Personen in einem Erbverfahren des Geschenkgebers noch berücksichtigt werden? Anders gefragt: Wie lange gelten sie als anrechenbares Vermögen zugunsten der anderen Pflichtteilsberechtigten?

Grundsätzlich müssen Schenkungen an solche Personen, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Ableben erfolgt sind, berücksichtigt werden. Die Frage ist, welcher Zeitpunkt für den Beginn der Frist ausschlaggebend ist: Wann wird das "Vermögensopfer" von ihm tatsächlich erbracht?

Hier gilt Folgendes: Im Regelfall beginnt bei Schenkungen ohne besondere Vorbehalte die Frist bereits mit Übergabe der Sache beziehungsweise Eintragung im Grundbuch. Das "Vermögensopfer" wird also sofort mit der Schenkung erbracht. Das kann dazu führen, dass solch eine Schenkung bei einem später eintretenden Todeszeitpunkt des Geschenkgebers wegen Verjährung nicht mehr berücksichtigt werden kann. Die Pflichtteilsberechtigten erhalten infolgedessen weniger Vermögen.





tock by Getty I

Wie steht es um Photovoltaikanlagen in Mehrparteienhäusern?

Rechtsfrage des Versicherungsnehmers

Ich wohne in einer Eigentumswohnung in einem Mehrparteienhaus in Wien. Der Mehrheitseigentümer hat uns nun darüber informiert, dass er eine riesige Photovoltaikanlage am Dach des Hauses errichten möchte. Ich habe gelesen, dass er das tatsächlich ohne Zustimmung aller Eigentümer machen kann, sofern man diesem Schreiben nicht widerspricht. Stimmt das?

Antwort der D.A.S. Rechtsberatung

Im Jahr 2022 gab es eine Wohnungseigentumsgesetz-Novelle (WEG-Novelle 2022). Diese sieht bei sogenannten privilegierten Arbeiten Erleichterungen bei der Durchsetzung vor, z.B. im Falle einer Errichtung einer Solaranlage oder einer E-Ladestation.

Jedoch gilt in Ihrem Fall einer Photovoltaikanlage im Mehrparteienhaus diese neue Bestimmung nicht. Wieso? Sie bezieht sich nur auf Reihenhäuser beziehungsweise Einzelhäuser, die im Wohnungseigentum stehen. Somit ist in Ihrem Fall die alte Regelung anwendbar: Es bedarf weiterhin der Zustimmung aller Eigentümer. Wenn schutzwürdige Interessen beeinträchtigt sind (z.B. Dachstatik bedenklich, Größe überdimensional, Verbauung etc.), dann scheitert das Projekt. Der einzelne Bauwerber kann aber die Zustimmung vom Gericht ersetzen lassen, wenn solche Interessen nicht vorliegen. Dann entscheidet der Richter, ob die Maßnahme nach dem WEG erlaubt ist oder nicht.

Haben Sie auch eine rechtliche Frage, deren Antwort Sie brennend interessiert? Die D.A.S. Rechtsberatung hilft Ihnen gerne telefonisch weiter: 0800 386 300. Gerne ist sie auch per Mail für Sie erreichbar unter: rechtsberatung@das.at





ock by Get

Rechtsfall gelöst:

Streit ums Erbe

Eigentlich sollte in der Familie von Joachim F. alles klar geregelt sein. Das elterliche Unternehmen und die zahlreichen Liegenschaften sollen nach dem Tod der Eltern fair unter allen Geschwistern aufgeteilt werden. Streitigkeiten darüber wollte im Vorfeld niemand.

Als dann wenige Jahre nach dem Vater auch die Mutter von Herrn F. stirbt, zeigt sich aber ein ganz anderes Bild. Die im Verlassenschaftsverfahren angeführten Vermögenswerte weisen einige Lücken auf: Offenbar haben die Eltern dem jüngsten Sohn bereits zu Lebzeiten fast alles überschrieben. Joachim F. verbleibt daher nur noch ein sehr geringer Anteil am Familienvermögen. Noch während der Verlassenschaftsabhandlung fordert er eine angemessene Ersatzleistung von seinem Bruder; dieser lehnt jedoch vehement ab. Daraufhin wendet sich Joachim F. an einen auf Erbrecht spezialisierten Anwalt. Dieser klärt ihn zunächst über seine rechtlichen Möglichkeiten auf und rät ihm, eine Pflichtteilsklage einzubringen. Angesichts der Höhe der Ansprüche, immerhin rund

600.000 Euro, sind die zu erwartenden Kosten enorm. Zum Glück ist Herr F. bei der D.A.S. rechtsschutzversichert und hat sich auf Anraten seines Betreuers auch schon vor Jahren für den Einschluss der FamilienWelt entschlossen. So kann er die Klage ohne Kostenrisiko einbringen.

Im Verfahren werden mehrere Gutachten benötigt, um die Liegenschaften und das Unternehmen der Eltern zu bewerten. Nach drei Jahren mit zahlreichen Verhandlungstagen und Schriftsätzen können sich die Brüder endlich auf einen Vergleich einigen: Herr F. erhält die Hälfte des Klagsbetrags in Raten. Erfolgt eine Ratenzahlung verspätet, wird der eingeklagte Gesamtbetrag sofort fällig. Bereits bei der zweiten vereinbarten Rate gerät der Bruder in Verzug, doch Joachim F. verzichtet auf die Rechtsfolgen. Nach weiteren zwei Jahren ist der gesamte Vergleichsbetrag beglichen und die Angelegenheit für Herrn F. abgeschlossen. Günstig war das Ganze nicht: Die Kosten für den Sachverständigen und den Anwalt von Joachim F. trägt die D.A.S. – das entspricht einer Ersparnis von über 80.000 Euro für unseren Kunden.



Rechtsfall gelöst:

Unerwünschte Bestellung

Christine H. staunt nicht schlecht, als sie eines Tages in ihrem Briefkasten ein kleines Paket und eine Rechnung über 1.200 Euro findet. Sie hat weder je zuvor von diesem Unternehmen gehört, noch den auf der Rechnung angeführten Goldring bestellt. Sofort kontaktiert sie die angegebene Service-Hotline. Die freundliche Dame erklärt ihr, dass sie den Ring originalverpackt an das Unternehmen zurücksenden solle und der Fall dann intern geprüft werde. Frau H. verpackt den Ring daher wieder sorgfältig und bringt ihn gleich am nächsten Tag zur Post. Damit betrachtet sie die Sache als erledigt.

Als einige Wochen später jedoch ein Mahnschreiben bei Christine H. eintrifft, ist das für sie Grund genug, um der D.A.S. Rechtsschutzversicherung den Sachverhalt via Online-Formular auf der Website zu melden.

Ganz ohne Anwalt und Gericht wird umgehend im Rahmen der Direkthilfe® gehandelt: Schon ein einziges Interventionsschreiben vonseiten der D.A.S. Juristinnen und Juristen an das Unternehmen genügt, um die Forderung abzuwehren. Frau H. erhält darüber hinaus sogar eine Entschuldigung und die Empfehlung, eine Anzeige gegen Unbekannt zu erstatten, da ihre Daten offensichtlich missbräuchlich verwendet wurden.



Stock by Getty Image



5 häufige Fehler beim Bewerbungsgespräch

Ein Bewerbungsgespräch steckt voller Tücken und stellt für viele die größte Hürde auf dem Weg zum neuen Job dar. Die gute Nachricht vorweg: Der Gesamteindruck zählt und kleine Fehltritte werden sicherlich nicht über den Ausgang des Gesprächs entscheiden. Allerdings gibt es einige schwerwiegende Fehler, die man unbedingt vermeiden sollte.

Nr. 1: Lügen

Natürlich versuchen Bewerberinnen und Bewerber, sich möglichst ins beste Licht zu rücken. Dennoch sollten im Lebenslauf und beim Bewerbungsgespräch alle Angaben

korrekt sein. Unwahrheiten zählen für viele Führungskräfte oder Personalverantwortliche zu den schlimmsten Vergehen.

Selbst wenn es vielleicht anfangs nicht auffällt, können diese später sogar zum Jobverlust führen, sollten sie ans Tageslicht kommen.

Nr. 2: Un- oder Überpünktlichkeit

Der erste Eindruck zählt. Eventuelle Busoder Bahnverspätungen, Staus oder andere unvorhergesehene Vorfälle sollten deshalb unbedingt eingeplant werden, um rechtzeitig beim Bewerbungsgespräch zu sein. Aber Achtung: Auch ein zu frühes Erscheinen hinterlässt keinen guten Eindruck. Vielmehr setzt es viele Personalverantwortliche indirekt unter Zeitdruck und es kann den Eindruck vermitteln, dass der Bewerber oder die Bewerberin zu viel Zeit hat. Das mag vielleicht stimmen, wenn man auf Jobsuche ist, trotzdem ist dieser erste Eindruck zu vermeiden. Das Kaffeehaus um die Ecke ist also der bessere Ort für den Zeitvertreib als der Empfangsbereich.

Stock by Getty Image

Nr. 3: Schlechte Vorbereitung

Gute Vorbereitung ist die Basis für das erfolgreiche Bewerbungsgespräch. Der Lebenslauf ist eines der wichtigsten Elemente einer Bewerbung und wird meist genau unter die Lupe genommen. Bewerberinnen und Bewerber können also davon ausgehen, dass dieser eine wichtige Grundlage für das Bewerbungsgespräch darstellt. Fragen dazu sollten also aus dem Effeff beantwortet werden können.

Nr. 4: Keine Fragen stellen

Im Bewerbungsgespräch werden primär Fragen an die Bewerberin oder den Bewerber gestellt. Allerdings sollte eine zu passive Rolle nach dem Motto "Frage-Antwort" vermieden werden. Vielmehr sollte das Bewerbungsgespräch ein Dialog sein, an dem beide Seiten aktiv teilnehmen und sich einbringen. Ein einfacher Weg ist,

Fragen zur ausgeschriebenen Position und zum Unternehmen zu stellen. Gute Fragen zeigen nicht nur Interesse und Vorbereitung, sondern ermöglichen auch, selbst mehr über die Position, das Unternehmen, das Arbeitsklima etc. herauszufinden.

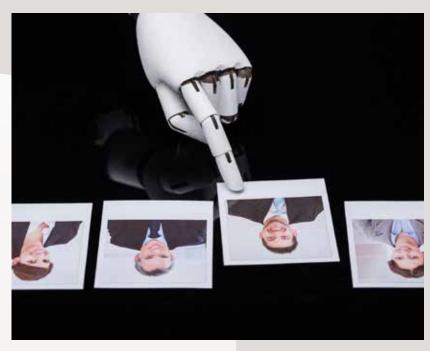
Nr. 5: Unangemessene Kleidung

Hier gibt es zwischen den Branchen und den Hierarchien große Unterschiede. Daher ist es wichtig, unbedingt vorab zu recherchieren, was angemessen ist und dem branchenüblichen Dresscode entspricht. Grundsätzlich gilt: besser overdressed als underdressed. Aber: im angemessenen Maß.



Wenn KI Bewerber auswählt

Künstliche Intelligenz boomt und zunehmend setzen auch Unternehmen auf Algorithmen, um Bewerbungen zu sortieren und neue Arbeitskräfte auszuwählen. Dabei wird vorausgesetzt, dass auf künstlicher Intelligenz (KI) basierende Bewerberauswahlprozesse bessere Entscheidungsergebnisse liefern als menschliche Entscheider. Statt mit einem möglichen Vorgesetzten unterhalten sich Bewerber und Bewerberinnen dann mit Chatbots.



Stock by Getty

Der Hintergrund: Vor allem in großen Unternehmen erhalten Personalabteilungen so viele Bewerbungen, dass sie kaum noch zu bewältigen sind. Software mit KI schafft es, tausende Lebensläufe in kurzer Zeit zu analysieren. Anbieter solcher Software versprechen außerdem, dass die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten objektiver verlaufe, da unbewusste persönliche Vorlieben und Abneigungen damit entfallen.

Doch wie bewirbt man sich nun KI-tauglich?

KI kann auch im Hintergrund und für Kandidatinnen und Kandidaten unbemerkt eingesetzt werden. Jobsuchende müssen sich also darauf einstellen, eine Maschine zu überzeugen, damit sie in die engere Auswahl kommen. Im ersten Schritt ist es wichtig, den Lebenslauf maschinenlesbar zu machen. Das bedeutet unter anderem, auf ausgefallene Grafiken und lange, ausgefallene Formulierungen zu verzichten. Besser sind klare Auflistungen von Leistungen in einfacher, klarer Sprache. Nur keine falsche Bescheidenheit: Damit man nicht frühzeitig aus dem Raster fällt, sollten wirklich alle Leistungen und Fähigkeiten aufgelistet werden, damit die KI diese leicht erfassen kann.

Vorab testen

Werden Fähigkeiten als solche erfasst?
Fallen Informationen aus dem Lebenslauf durchs Raster? Um zu testen, wie verständlich ein Schreiben oder Lebenslauf für die Software sind, kann man diese bei Job-Plattformen hochladen und überprüfen, wie viel das System richtig lesen und kategorisieren kann. Dieser Upload-Test zeigt, wo noch Verbesserungsbedarf besteht und gibt einen Hinweis darauf, wie gut ein Lebenslauf von der Maschine gelesen wird.

Hat man die erste Hürde des Bewerbungsschreibens und Lebenslaufs überwunden, kann eine nächste folgen: ein Videointerview mit einer KI. Dafür ist es vor allem wichtig, eine stabile Internetverbindung sicherzustellen, ungestört und gut vorbereitet zu sein. Eine direkte Sprache, der direkte Blick in die Kamera und ein freundliches Lächeln können helfen, durch die KI gut eingestuft zu werden. Doch bei alledem gilt: authentisch bleiben.





Stock by Getty Image:

Wie verkauft man erfolgreich im Internet?

In Minutenschnelle eine Produktanzeige online stellen und dann rasch und unkompliziert verkaufen – das Konzept klingt einfach und gut. Exakt darauf zugeschnittene und kostenlos nutzbare Kleinanzeigenportale lassen den Privatverkauf florieren. Zeitungsinserate und Flohmärkte haben nahezu ausgedient, denn Onlineverkäufe funktionieren ganz bequem von zu Hause aus. Natürlich gibt es auch hier einige wichtige Punkte zu beachten, um erfolgreich und ohne rechtliche Konsequenzen zu verkaufen.

Gut dargestellt ist halb gewonnen.

Der erste Eindruck zählt: Wer ein Inserat erstellt, sollte auf eine gute Produktbeschreibung achten. Eine möglichst detaillierte und wahrheitsgemäße Beschreibung und ansprechende Fotos erhöhen die Chancen für einen erfolgreichen Verkauf. Natürlich darf man seine Ware in schönen Worten anpreisen, aber auch Fehler und Schwächen müssen angeführt werden.

Damit das Inserat nicht in der Masse untergeht, sind detailgetreue Fotos bei guter Belichtung am besten geeignet. Idealerweise macht man diese Bilder selbst – so zeigt man, dass man die Ware auch wirklich besitzt, dass sie funktioniert und man läuft auch nicht Gefahr, das Urhebergesetz durch die Nutzung fremder Fotos zu verletzen.



Gewährleistung und Garantie

Wer nur selten etwas im Internet verkauft und nicht gewerblich handelt, muss keine Gewährleistung übernehmen. Das kann ganz einfach mit einem Hinweis im Anzeigentext erledigt werden. Es besteht zwar keine Pflicht, dies anzuführen, aber so ist für Interessenten klar ersichtlich, dass es sich um einen Privatverkauf handelt und eventuell auftretende Mängel können nicht reklamiert werden. Eine Garantie gibt es beim Privatverkauf nicht. Falls ein zu verkaufendes elektronisches Gerät noch Garantie hat, kann diese vom Verkäufer an den neuen Besitzer weitergegeben werden.

Der sicherste Weg, einen Privatverkauf abzuschließen ist nach wie vor die persönliche Übergabe. Der Käufer kann das Produkt in Augenschein nehmen, dann übernehmen und direkt bezahlen. Ist eine Übergabe aus räumlichen oder zeitlichen Gründen nicht möglich, kann die Ware natürlich auch versendet werden. Die Bezahlung erfolgt dann üblicherweise im Voraus mittels Online-Banking oder PayPal. Sobald das Geld eingegangen ist, wird das Paket vom Verkäufer verschickt. Wer die Versandkosten übernimmt, ist Vereinbarungssache. Es empfiehlt sich ein Versand mit Sendungsverfolgungsnummer, um die erfolgreiche Zustellung nachweisen zu können. Und: Vorsicht ist generell immer geboten. Mittlerweile treiben sich auch viele Trickbetrüger auf Verkaufsplattformen herum, die vorgeben, im Besitz einer Ware zu sein, die sie aber gar nicht ihr Eigen nennen.



Stock by Getty Images



Stock by Getty Images

So kommen Sie zu Ihrem Geld und Ihrem Recht

Unbezahlte Rechnungen, Lieferverzug, Vertragsstreitigkeiten und andere Differenzen mit Dienstleistern – in turbulenten Zeiten wie diesen treten vermehrt Rechtsfragen und Rechtskonflikte auf. Diese rechtliche Verunsicherung macht sich auch anhand erhöhter Kundenanfragen bei der D.A.S. Rechtsschutzversicherung bemerkbar. Umso wichtiger ist es, im privaten wie unternehmerischen Umfeld rechtlich gut beraten zu sein und sich umfassend abzusichern.

Ansprüche erfolgreich durchsetzen

Die optimale Rechtsschutzlösung ist individuell und wird bedarfsgerecht auf Kundinnen und Kunden zugeschnitten.

Auf Unternehmerseite führt die aktuelle wirtschaftliche Situation samt Inflation

zu längeren Überschreitungen von Zahlungszielen oder gar zu nicht beglichenen Rechnungen. Wenn weder bezahlt noch auf Mahnungen reagiert wird, steht Ihnen der D.A.S. Inkasso-Rechtsschutz inklusive Inkassoberatung zur Seite und unterstützt Sie dabei, auf zunächst außergerichtlichem Weg ausstehende Zahlungen einzufordern. Sollte eine Intervention über die D.A.S. Direkthilfe® auch nicht helfen und es hart auf hart kommen, werden beispielsweise nicht nur die Kosten einer gerichtlichen Eintreibung unbestrittener Außenstände übernommen, sondern auch die Forderungsanmeldung bei Insolvenz des Schuldners.

Streitwertgrenzen adé

"Alles oder nichts" war gestern: Der am Markt einzigartige Streitwert PROTECT der D.A.S. sichert Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer eine aliquote Leistung bei überschrittener Streitwertgrenze im Vertrags-Rechtsschutz. Somit ist eine Überschreitung der vereinbarten Streitwertgrenze kein Grund mehr für eine Ablehnung und berechtigte rechtliche Interessen können trotzdem mit Unterstützung der D.A.S. durchgesetzt und übernommen werden. Streitwert PROTECT ist im Premium-Rechtsschutz enthalten, der optional im D.A.S. Firmen-Rechtsschutz angeboten wird.

Auf der sicheren Seite

Die D.A.S. Rechtsschutzversicherung bietet Kundinnen und Kunden kompetente Beratung, bedarfsgerechte Produktlösungen, umfassende RechtsService-Leistungen und rechtliche Unterstützung auf Basis von mehr als 66 Jahren Know-how. Rechtsfragen und Rechtskonflikte werden rasch, kompetent und effizient gelöst – wenn möglich außergerichtlich über die D.A.S. Direkthilfe®. Ist eine außergerichtliche Lösung nicht möglich, vertreten Sie knapp 600 spezialisierte D.A.S. Partneranwälte österreichweit vor Gericht, um finanzielle Risiken von Rechtsstreitigkeiten zu minimieren.



Stock by Getty Images



Stock by Getty Images

Individuelle Sicherheit - privat und beruflich

Ansprüche erfolgreich durchsetzen

Jeder Mensch wird früher oder später mit komplexen Rechtsfragen konfrontiert oder gerät sogar in einen Rechtskonflikt - und das meist komplett unerwartet. Diese können ebenso im privaten Umfeld etwa bei Vertragsangelegenheiten oder Nachbarschaftsstreitigkeiten wie im beruflichen Kontext bei Inkassofällen oder Differenzen mit Dienstleistern auftreten. Ein solcher Konflikt kostet ohne entsprechendem Rechtsschutz schnell viel Zeit und Nerven. Seit mehr als 66 Jahren sorgt die D.A.S. Rechtsschutzversicherung mit bedarfsgerechten und individuellen Rechtsschutzlösungen dafür, dass Privatpersonen und Unternehmen zu ihrem Recht kommen.

Kennen Sie schon Leaders PROTECT?

Ob Familie, Wohnen, Verkehr oder Arbeit -Rechtsfragen und Rechtskonflikte können jeden Lebensbereich und jede Rechtsmaterie betreffen. Die gute Nachricht: All das ist mit einer entsprechenden D.A.S. Rechtsschutzversicherung abgedeckt. D.A.S. Kundinnen und Kunden können umgehend eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen und so rasch reagieren, um berechtigte Interessen erfolgreich durchzusetzen. Im Berufsleben bietet der D.A.S. Privat-Rechtsschutz

(beispielsweise mit Leaders PROTECT) Führungskräften unter anderem eine noch umfassendere Rechtsberatung sowie erweiterten Dienstvertrags- und Straf-Rechtsschutz.

Ihre Ansprüche erfolgreich durchsetzen

In Ihrer Mission der Chancengleichheit setzen die Juristinnen und Juristen der D.A.S. in der Lösung stark auf Prävention und Deeskalation. Ganz ohne Anwalt und Gericht setzt etwa die D.A.S. Direkthilfe® auf eine deeskalierende Methode der Rechtsdurchsetzung, wie beispielsweise Interventionsschreiben. Oft können so schon Ihre berechtigten Interessen durchgesetzt werden, indem diese rechtlich korrekt formuliert werden und eine Frist zur Rückantwort und Lösung aufweisen. Kommt es jedoch hart auf hart und ist eine gerichtliche Auseinandersetzung unumgänglich, unterstützen rund 600 spezialisierte Partneranwälte in ganz Österreich bei der Bearbeitung Ihres Rechtsfalls. Ein kleines Detail mit großer Wirkung für Sie: Versicherte Leistungen, Anwaltshonorare, Gutachten und Prozesskosten sind mit einer Rechtsschutzversicherung bis zum vereinbarten Betrag abgedeckt. Im D.A.S Privat-Rechtsschutz, außer bei Individual-

vereinbarungen, profitieren Sie sogar von einer unlimitierten Kostenübernahme.

Impressum 21

Medieninhaber und Herausgeber:

D.A.S. Rechtsschutz AG Hernalser Gürtel 17 A-1170 Wien

Tel.: +43 800 386 300 Fax: +43 1 404 64-1288 E-Mail: kommunikation@das.at

Web: www.das.at

Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 53574 k

www.das.at/datenschutz

Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID): ATU 37210406

Unternehmensgegenstand: Rechtsschutzversicherung, Rückversicherung, Versicherungsvermittlung, Beistandsleistungen

Mitglied der Wirtschaftskammer Wien und Mitglied beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs Anwendbare Rechtsvorschriften: www.ris.bka.gv.at, GewO, Versicherungsaufsichtsgesetz, VersVG, MaklerG

Wir meinen, Texte sollen möglichst leicht lesbar sein. Daher beziehen sich alle verwendeten Bezeichnungen auf alle Menschen gleichermaßen.

